

Satzung des Hannover Speakers e.V.

Satzung in der Fassung vom 10.05.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Hannover Speakers“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V.“

(2) Er ist ein von Toastmasters International anerkannter Club.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover. Der Verein wurde am 09.07.2020 errichtet.

(4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich- demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen, gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistischer und fremdenfeindlicher Organisationen oder rassistischer und fremdenfeindlicher religiöser Gruppierungen, können nicht Mitglied des Vereins werden.

(5) Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Aus- und Weiterbildung im Bereich der Kommunikation, Rhetorik und Führung. Dabei ist das Ziel, ein positives Lernumfeld geprägt durch gegenseitige Unterstützung zu schaffen, in dem jede:r die Möglichkeit erhält, Kommunikationsfähigkeiten, Rhetorikfähigkeiten und Führungsqualitäten zu erlernen und auszubauen, was das Selbstvertrauen und die persönliche sowie berufliche Weiterentwicklung fördert.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. „die Förderung der...Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe „§ 52 Abs. 2 AO

(3) Der Zweck des Vereins wird in regelmäßig stattfindenden Treffen unter anderem erreicht durch

a) die Möglichkeit, vorbereitete und unvorbereitete Reden vor Publikum zu halten.

- b) die kritische und konstruktive Bewertung der Kommunikations- und Führungsqualitäten.
 - c) das Erlernen und Festigen von Kommunikationstechniken (u.a. Körpersprache, Variation und Modulation der Stimme, Aufbau einer Präsentation).
 - d) das Erlernen und Ausbauen von Führungsqualitäten durch Übernahme von Führungs- und Teamaufgaben während der Treffen und in Projekten.
 - e) das Abhalten von Workshops und Trainingssitzungen in Bereichen der Kommunikation.
- (4) Die Treffen werden regelmäßig in deutscher Sprache veranstaltet. Auf Wunsch werden auch englische Abende angeboten.
- (5) Die offenen Clubabende stehen jedem jederzeit offen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener angemessener und notwendiger Auslagen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Mitglieder des Vorstands für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die sich bereit erklärt, die Vereinszwecke und -ziele aktiv, materiell oder finanziell zu unterstützen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (2) Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Antrages beim Vorstand erworben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Alle ordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte und die Pflicht, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen sowie die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Die unter §6 im Voraus geleisteten Mitgliedsbeiträge werden beim vorzeitigen Austritt nicht erstattet.

(3) Ein Mitglied, das mit der Zahlung des Beitrags länger als einen Monat in Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, ohne dass es hierfür einer vorherigen Mahnung bedarf.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

(5) Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen 4 Wochen ab Bekanntgabe des Beschlusses beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

(6) Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn es:

- eine rechts- oder linksextreme, rassistische, sexistische, ableistische oder fremdenfeindliche Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins kundgibt oder Mitglied in politisch extremistischen oder fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen ist. Das Tragen und Zeigen extremistischer Zeichen und Symbole steht dem gleich.
- für Geschäftsmodelle wirbt, die auf der Rekrutierung von Mitgliedern zur Erzielung von Einkünften oder der Schaffung einer hierarchischen Vertriebsstruktur beruhen, wie sie in Schneeballsystemen oder Pyramiden systemen vorkommen.

- durch diffamierende Äußerungen oder in sonstiger Weise der Vereinsarbeit oder dem Ansehen des Vereins schadet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge u. Aufnahmegebühr

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Bei der Erstaufnahme eines Mitglieds wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

(2) Dieser Mitgliedsbeitrag soll im Voraus am oder vor dem 15. März und 15. September gezahlt werden.

(3) Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) Präsident:in (1. Vorsitzende:r)
- b) Vize Präsident:in Weiterbildung (Stellvertretende:r Vorsitzende:r)
- c) Schatzmeister:in

(2) Die Mitgliederversammlung kann einen erweiterten Vorstand wählen, dem neben dem Vorstand i.S.d. Absatzes 1 bis zu acht weitere Personen angehören. Die weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstands übernehmen die folgenden Funktionen:

- a) Vize Präsident:in Mitgliederbetreuung
- b) Vize Präsident:in Public Relations
- c) Vize Präsident:in Mentoring
- d) Schriftführer:in
- e) Webmaster:in
- f) Saalmeister:in

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende:n, die/den stellvertretende:n Vorsitzende:n und den/die Schatzmeister:in vertreten. Jedes vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres bestellt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit maximal weitere 3 Monate im Amt, bis Nachfolger:innen gewählt sind. Die Mitgliederversammlung kann die Amtszeit des Vorstands verlängern. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer der ausgeschiedenen Person.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (6) Verschiedene Vorstandämter sollen möglichst nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der erweiterte Vorstand wie in §8 (2).

§ 9 Aufgaben des Vorstands und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er beschließt auch über Gebührenbefreiungen für einzelne bedürftige Mitglieder. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich auf Sitzungen. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, elektronisch oder fernmündlich erklären. Außerhalb von Sitzungen gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzuschreiben und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Vorstand tritt auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
- (5) Die Vorstandssitzung leitet der oder die 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.

- b) Entlastung des Vorstandes.
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- g) Wahl eines Kassenprüfers / einer Kassenprüferin.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktagen. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder oder bei einer einfachen Mehrheit des Vorstandes hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Der Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Er muss enthalten
 - a) die Namen,
 - b) die Adressen und
 - c) die Unterschriften der antragstellenden Personen sowie
 - d) den gewünschten Tagesordnungspunkt.

§ 12 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von der/dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Versammlung kann eine andere Person als Versammlungsleitung bestimmen.
- (2) Das Protokoll wird in der Regel von dem/der Schriftführer:in geführt. Die Versammlungsleitung kann eine andere Person für die Protokollführung bestimmen.
- (3) Die Art der Abstimmung (geheim oder öffentlich) bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn

ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste, Mitglieder der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens zulassen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(2) Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von zwei Dritteln erforderlich.

(3) Beschlüsse über die Abwahl des Vorstands oder einzelner Mitglieder des Vorstands bedürfen in Abweichung von Absatz 1 zweier Drittels der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der protokollführenden Person und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der versammlungsleitenden und der protokollführenden Person, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Protokolle

Alle Protokolle stehen den Mitgliedern auf Anfrage zur Einsicht zur Verfügung.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine

andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 02.06.2025 in Kraft.

Hannover, 02.06.2025